

Beschluss vom 9. April 2019

**Kleine Anfrage Nr. 2019/2
betreffend «Festlegung des Gewässerraumes in landwirtschaftlichen Gebieten»**

In einer Kleinen Anfrage vom 14. Januar 2019 stellt Kantonsrätin Regula Widmer verschiedene Fragen zur Ausscheidung der Gewässerräume gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz und dessen Verordnung (GSchG, GSchV) sowie zu den Bewirtschaftungsvorgaben entlang der Gewässer gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) bzw. der Direktzahlungsverordnung (DZV).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Bei den Vorgaben zu den Gewässerräumen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung innerhalb der Gewässerräume bzw. entlang von Gewässern handelt es sich ausschliesslich um eidgenössische Vorgaben. Dementsprechend wäre eine Harmonisierung dieser Vorgaben Sache des Bundes.

[Eine grafische Übersicht zum Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetzgebung und mit den Pufferstreifen gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung befindet sich auf der hintersten Seite.]

Der Fall von kleineren Gewässerräumen gemäss Gewässerschutzverordnung im Vergleich zu den «Pufferstreifen» gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung bzw. Direktzahlungsverordnung ist nur bei Fließgewässern mit einer Sohlenbreite unter 1,5 Meter (Biotope und Schutzgebiete gemäss Art. 41a, Abs. 1 GSchV) bzw. unter 3,5 Meter (übrige Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV) möglich. Bei grösseren Sohlenbreiten ist der Gewässerraum in jedem Fall breiter als der Raum mit Pufferstreifen. Allerdings kann der Gewässerraum nach Gewässerschutzverordnung unter gewissen Umständen einseitig ausgeschieden werden. Die Pufferstreifen gelten hingegen immer symmetrisch, d.h. in jedem Fall je 6 Meter ab Uferlinie. Es ist in jedem Fall so, dass für die Bewirtschaftungseinschränkungen der grössere Abstand zum Gewässer gilt, unabhängig davon, ob dies der Abstand des Gewässerraums nach Gewässerschutzverordnung oder der Pufferstreifen nach Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung bzw. Direktzahlungsverordnung ist. Zu einer Verschlechterung des Gewässerschutzes kann es deshalb mit der Einführung der Gewässerräume nach Gewässerschutzgesetzgebung nicht kommen.

Im Gewässerraum und innerhalb der Pufferstreifen gelten bezüglich flächigem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) die gleichen Auflagen, nämlich ein gänzlich Verbot. In den Pufferstreifen ist allerdings ab 3 Meter Gewässerabstand eine Einzelstockbehandlung mit PSM erlaubt. Im Gewässerraum ist das Düngen gänzlich verboten und bei den Pufferstreifen darf ab 3 Meter Gewässerabstand gedüngt werden. Bezüglich Kultur gibt die Direktzahlungsverordnung nur vor, dass der Pufferstreifen nicht umgebrochen werden darf. Der Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung darf hingegen nur extensiv bewirtschaftet werden, ein Umbruch ist nicht erlaubt. Im Kanton Schaffhausen werden in der Praxis die Pufferstreifen aus praktischen Gründen jetzt schon vorwiegend auf den ganzen 6 Metern extensiv bewirtschaftet. Die Vorgaben in den Pufferstreifen müssen in jedem Fall beidseits des Fliessgewässers eingehalten werden, auch wenn der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden wird.

Im Kanton Schaffhausen ist die Ausscheidung der Gewässerräume gemäss Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) den Gemeinden zugeteilt. Diese sind verpflichtet, die eidgenössischen Vorgaben gemäss Gewässerschutzverordnung einzuhalten. Der Kanton hat den Gemeinden keine Empfehlung abgegeben, den Gewässerraum der kleinen Gewässer mit einer Mindestbreite von 11 Metern auszuscheiden. In einem Musterpflichtenheft hat er zur Ausscheidung des Gewässerraums die Gemeinden darauf hingewiesen, dass die Breite des Gewässerraums erhöht werden soll, wenn dies zur Sicherung des erforderlichen Raumbedarfs für Revitalisierungen oder anderer überwiegender Interessen wie z.B. den Schutz der Ufervegetation erforderlich ist. Der Kanton hat in diesem Zusammenhang auch explizit auf die Umsetzung der kantonalen Revitalisierungsplanung hingewiesen. Ein Widerspruch zwischen den Vorgaben gemäss Gewässerschutzverordnung und den Vorgaben zu den Pufferstreifen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung bzw. Direktzahlungsverordnung besteht nicht. Die genannten eidgenössischen Verordnungen ergänzen sich.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Welche Gemeinden im Kanton Schaffhausen haben ihre Gewässerräume bereits festgelegt?*

Der Kanton hat die Gemeinden frühzeitig nach Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes per 2011 zur eigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerräume ermuntert. Im Kanton Schaffhausen sind die Arbeiten im schweizweiten Vergleich weit vorangeschritten. Alle Gemeinden im Kanton Schaffhausen sind im Rahmen von Nutzungsplanungsrevisionen an der Bearbeitung der Gewässerräume. Vier Gemeinden (Bargen, Dörflingen, Rüdlingen, Büttenhardt) haben die Gewässerraumfestlegung im gesamten Gemeindegebiet und zwei Gemeinden (Wilchingen, Oberhallau) im Innerortsbereich

grundeigentümergebunden abgeschlossen. In der Gemeinde Wilchingen liegen die Gewässerräume im Ausserortsbereich zurzeit öffentlich auf. Bei 14 Gemeinden ist die Vorprüfung der Gewässerräume durch den Kanton abgeschlossen. Zwei weitere Gemeinden sind aktuell im Vorprüfungsverfahren. Vier Gemeinden (Schaffhausen, Stetten, Merishausen, Lohn) sind an der Bearbeitung, befinden sich allerdings noch nicht im Vorprüfungsverfahren.

2. *Bei welchen Gemeinden sind die festgelegten Gewässerräume identisch mit den Vorschriften der Direktzahlungsverordnung?*

Diese Frage ist relevant für Kleingewässer mit einer Sohlenbreite von weniger als 1.5 Meter bzw. 3.5 Meter wie im Einleitungstext beschrieben. Bei Fliessgewässern mit grösserer Sohlenbreite ist der Gewässerraum bei symmetrischer Ausscheidung sowieso grösser als die Pufferstreifen. Bislang gibt es keine Gemeinde, die den Gewässerraum bei Kleingewässern eigentümergebunden identisch mit den Pufferstreifen ausgeschieden hat. Die Gemeinden Neunkirch, Merishausen und Lohn beabsichtigen dies allerdings. Das heisst, dass hier die Gewässerräume breiter als das gesetzlich vorgegebene Minimum ausgeschieden werden. Die Facharbeitsgruppe der Stadt Schaffhausen schlägt sogar eine Erhöhung des Gewässerraums bei Kleingewässern von 11 auf 13 Meter vor. Die Gemeinden Schleithem und Gächlingen beabsichtigen teilweise breitere Gewässerräume als gesetzlich vorgegeben.

3. *Ist der Regierungsrat bereit dafür zu sorgen, dass bei der Festlegung des Gewässerraumes in landwirtschaftlichen Gebieten die Vorschriften der Direktzahlungsverordnung als auch des Gewässerschutzgesetzes harmonisiert und aufeinander abgestimmt werden?*

Für die Ausscheidung der Gewässerräume sind im Kanton Schaffhausen gemäss Wasserwirtschaftsgesetz die Gemeinden zuständig. Der Entscheid, die Gewässerräume bzw. die Gewässerabstände gemäss Gewässerschutzverordnung mit den Pufferstreifen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung bzw. Direktzahlungsverordnung zu harmonisieren, obliegt somit den Gemeinden. Der Kanton überprüft lediglich, ob die gesetzlichen Vorgaben des Bundes bei der Ausscheidung der Gewässerräume eingehalten sind.

4. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die bisher erreichten Anstrengungen zum Schutz der Gewässer nicht gelockert werden dürfen?*

Eine Lockerung der bisherigen Gewässerschutzanstrengungen steht nicht zur Diskussion. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume und der damit verbundenen extensiven Bewirtschaftung innerhalb der Gewässerräume wird der Gewässerschutz verbessert und die Biodiversität gefördert. Zudem engagieren sich Kanton und Gemeinden sowie Kraftwerksbetreiber vorbildlich in der Revitalisierung der Gewässer. Der Kanton Schaffhausen ist auf Kurs bei der Umsetzung der Revitalsierungsplanung. Es darf generell festgestellt werden, dass die Landwirte im Kanton Schaffhausen ein allgemein hohes Verständnis für die Gewässer und die damit verbundenen ökologischen Werte haben. Viele Landwirte engagieren sich für eine ökologische Bewirtschaftung und die Förderung der Biodiversität.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, die Landwirtschaft zu unterstützen, das Problem der schädlichen Einträge zu vermindern?*

Grundsätzlich werden die Vorschriften zur Bewirtschaftung entlang der Gewässer im Kanton Schaffhausen sehr gut umgesetzt. Vielerorts werden sogar grössere als die von der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung bzw. Direktzahlungsverordnung vorgeschriebenen Abstände eingehalten. Es besteht kein grundsätzliches Vollzugsproblem bezüglich der Pufferstreifen.

Das Landwirtschaftsamt berät und unterstützt die Landwirte insbesondere auch in ökologischen Fragen, sei es mit den diversen Ressourceneffizienzprogrammen nach Direktzahlungsverordnung (Reduktion PSM im Rebbau, Obst-, Reb- und Zuckerrübenanbau, Einsatz präziser Applikationstechnik, Ausrüstung von Spritzen mit kontinuierlicher Innenreinigung, Reduktion von Herbiziden im Ackerbau), der finanziellen Unterstützung bei der Verbesserung von Füll- und Waschplätzen oder auch in der Weiterbildung und Information. Die Sensibilisierung der Landwirte bezüglich Umweltaspekte ist eine Kernaufgabe des Landwirtschaftsamts.

Schaffhausen, 9. April 2019

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger

Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetzgebung im Zusammenspiel mit den Pufferstreifen gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung

